

BENUTZUNGSORDNUNG

Gem. § 10 BundesArchivG, BGBl I 162/1999

• ZULASSUNG ZUR BENUTZUNG

1. Zur Benutzung des Archivs wird jeder zugelassen, der einen bestimmten Forschungszweck oder andere berechnigte Belange für die Einsichtnahme in die Archivalien glaubhaft macht.
2. Der Benutzer hat nach Vorlage eines Lichtbildausweises den Benutzungsantrag auszufüllen und erklärt sich mit seiner Unterschrift mit der Benutzungsordnung einverstanden. Der Gegenstand der Nachforschung und der Benutzungszweck sind beim Benutzerantrag exakt anzugeben.
3. Der Besuchstermin muß mit dem Archiv telefonisch vereinbart werden.

• VORLAGE VON ARCHIVALIEN

1. Die Vorlage der Archivalien erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 9 BundesArchivG.
2. Die Archivalien werden nur im Büro des Archives vorgelegt. Die Mitnahme oder Zusendung von Archivalien ist ausgeschlossen. Grundsätzlich werden nur die beantragten Archivalien zum gewünschten Besuchstermin bereitgestellt.
3. Eine Weitergabe von Archivalien an Dritte ist nicht gestattet.
4. An interne Dienststellen werden die von ihnen abgegebenen Archivalien zur dienstlichen Verwendung unabhängig von der vorgesehenen Schutzfrist vorgelegt.

• BEHANDLUNG VON ARCHIVALIEN

1. Der Benutzer ist im Umgang mit Archivalien und deren Hilfsmittel zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet und haftet für jede Fahrlässigkeit.
2. Insbesondere dürfen Archivalien und Bücher nicht als Schreibunterlage verwendet werden; das Blättern hat sorgfältig und nicht mit befeuchteten Fingern zu erfolgen. Eigenmächtiges Umreihen von Aktenstücken innerhalb eines Faszikels oder das Vornehmen von Beschriftungen auf Akten oder in Büchern ist untersagt. Es darf bei der Benutzung der Archivalien weder geraucht noch gegessen oder getrunken werden.

3. Vervielfältigungen sind nur nach Vereinbarung mit dem Archiv möglich. Ein Kostenersatz für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen wird je nach Aufwand eingehoben.

- Weitergabe und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

1. Der Benutzer darf die ihm vorgelegten Archivalien und Archivmittel nur für die Zwecke nutzen, für die er eine Benutzungsgenehmigung erhalten hat. Will er die aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnisse auf andere Weise nutzen, so bedarf dies einer gesonderten Genehmigung.
2. Die benutzten Quellen des Archivs sind bei der Veröffentlichung mit "Wirtschaftskammer Österreich, Wien" und "Wirtschaftskammer Österreich, Wien - Festschriftensammlung" anzugeben.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, dem Archiv von Veröffentlichungen, die unter Auswertung von Unterlagen des Archivs zustandekommen, ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu übersenden. Dasselbe gilt für Diplomarbeiten und Dissertationen.

- Benutzungseinschränkung / Ausschluß von Benutzung

1. Die Benutzererlaubnis kann gemäß § 9 Abs.4 BundesArchivG versagt bzw. eingeschränkt werden.
2. Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in erheblichem Maße gegen diese Benutzerordnung, so kann er zeitweilig oder dauernd von der Archivbenutzung ausgeschlossen werden.